

Az.: 3 A 56/19.A
6 K 3837/16.A

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt
für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

AsylG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck sowie die Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und Groschupp

am 21. März 2019

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 19. September 2018 - 6 K 3837/16.A - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Die vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG (hierzu unter 1.), der Abweichung des Urteils von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts nach § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylG (2.) sowie eines Verfahrensmangels i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG (3.) liegen nicht vor.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat die Klage gegen den Bescheid des Bundesamts vom 30. November 2016 abgelehnt, mit welchem dem Kläger die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, seine Asylanerkennung sowie subsidiärer Schutzstatus versagt und festgestellt wurde, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen, er zur Ausreise aus dem Bundesgebiet binnen 30 Tagen aufgefordert wurde und ihm die Abschiebung in erster Linie nach Pakistan angedroht wurde, sollte er der Ausreiseaufforderung nicht nachkommen, und schließlich das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet wurde.
- 3 Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, einem Anspruch auf Zuerkennung des Asylrechts stehe entgegen, dass davon auszugehen sei, dass der Kläger aus einem sicheren Drittstaat eingereist sei. Im Hinblick auf eine Flüchtlingseigenschaft habe das Gericht nicht die Überzeugung gewinnen können, dass der Kläger zu seinem individuellen Verfolgungsschicksal wahrheitsgemäß

vorgetragen habe. Seine Schilderungen sowohl anlässlich seiner Anhörung beim Bundesamt als auch in der mündlichen Verhandlung seien in sich widersprüchlich und ungläubhaft. Insgesamt seien seine Angaben jeweils von erheblichen Widersprüchen geprägt gewesen. Seinen Schilderungen fehle es zudem an einer für tatsächlich erlebte Verfolgung typischen Tiefe und Detailfülle. Er habe seine Fluchtgeschichte emotionslos und eintönig geschildert. Darüber hinaus habe das Gericht - auch bei einer Wahrunterstellung seiner Angaben - nicht die Überzeugung gewinnen können, dass die geltend gemachte Verfolgung auf einem der in § 3b AsylG genannten Merkmale beruhe. Er habe zudem keinen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 AsylG und sei zudem auf inländischen Schutz zu verweisen. Ein Anspruch auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG bestehe nicht.

- 4 1. Das Vorbringen des Klägers zeigt keine grundsätzliche Bedeutung auf.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (SächsOVG, Beschl. v. 24. Juni 2015 - 3 A 515/13 -; juris Rn. 13, st. Rspr.; Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 124a Rn. 211 ff.).
- 6 Diesen Anforderungen genügen die vom Kläger aufgeworfenen Fragen nicht. Es stellten sich die Fragen,
 1. "welche Mindestanforderungen sind an die Überzeugungsbildung eines Verwaltungsgerichtsrichters im Asylverfahren zu stellen, um ein fundiertes Urteil zu sprechen,

2. welcher Aufklärungsbedarf besteht für das jeweilige Land über die Erkenntnisquellen hinaus, um die prognostische Lage einschätzen zu können,
3. welche Pflichten hat ein Richter zur Sachaufklärung als Minimum,
4. ob ein Verwaltungsgericht die Pflicht hat, wenn es meint - schon in der Verhandlung - dass der Sachvortrag nicht genügt, weitere Sachaufklärung zu betreiben, indem es weitere Beweise heranzieht?"

7 Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht sei zwar generell der Auffassung, dass Fragen eines Maßstabs der Überzeugungsbildung des Gerichts nicht verallgemeinerungsfähig seien, jedoch sei anzumerken, dass das Gericht dann jeden Fall ausschließlich als Einzelfall betrachte. Die Frage müsse schon deshalb verallgemeinerungsfähig sein, weil das Sächsische Obergerverwaltungsgericht über Berufungszulassungsanträge zu befinden habe, in denen ein Urteil umfassend mit 20 Seiten begründet vorgelegen habe, und auch solche, in denen ein Richter eine Verhandlung von acht Minuten mit einem anderthalb Seiten langen Urteil für seine Überzeugungsbildung als genügend betrachtet hätten. Es sei deshalb verallgemeinerungsfähig, was ein Gericht denn mindestens veranlassen müsse, um § 108 Abs. 1 Sätze 1 und 2 VwGO zu erfüllen.

8 Diese Fragen rechtfertigen keine Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung, da sie bereits geklärt sind, soweit sie nicht einer Verallgemeinerung unzugänglich sind.

9 Für Verfahren nach dem Asylgesetz ist geklärt, dass es stets auch um die Glaubwürdigkeit des Asylbewerbers und die Glaubhaftigkeit seines Vortrags geht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 26. November 2001 - 1 B 347/01 -, juris Rn. 5). Dieser ist als "Zeuge in eigener Sache" oftmals das einzige Beweismittel, so dass es naturgemäß auf die Glaubhaftigkeit seiner Aussage und die Glaubwürdigkeit seiner Person entscheidend ankommt (BVerwG, Beschl. v. 10. Mai 2002 - 1 B 392.01 -, juris Rn. 5). Daneben obliegt es dem Asylbewerber, die in seine Sphäre fallenden (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 AsylG, § 86 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwGO) Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse in sich stimmig zu schildern (BVerwG, Urt. v. 8. Mai 1984 - 9 C 141.83 -, juris Rn. 11). Im Hinblick auf den Tatrichter ist geklärt, dass er sich selbst die nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO notwendige Überzeugungsgewissheit von dem Wahrheitsgehalt des Parteivortrags zu verschaffen hat (BVerwG, Beschl. v. 22. Februar 2005 - 1 B 10.05 -, juris Rn. 2). Auch in schwierigen Fällen ist er berechtigt und verpflichtet, den Beweiswert einer Aussage selbst zu würdigen (BVerwG, Beschl. v.

18. Juli 2001 - 1 B 118.01 -, juris Rn. 3). Dabei umfasst die freie Beweiswürdigung etwa auch die Beurteilung des Erinnerungsvermögens des sein Verfolgungsschicksal schildernden Asylbewerbers und damit die Glaubhaftigkeit seiner Angaben (BayVGh, Beschl. v. 8. August 2018 - 9 ZB 18.31792 -, juris Rn. 3).

- 10 Im Übrigen entziehen sich die mit dem Zulassungsantrag vorgetragene Fragen einer grundsätzlichen Klärung, da sie sich nicht verallgemeinern lassen und nur im Einzelfall zu beantworten sind (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. Oktober 2018 - 3 A 1186/18.A - n. v.; OVG NRW, Beschl. v. 31. August 2017 - 4 A 409/16.A -, juris Rn. 10 m. w. N.; BVerwG, Beschl. v. 25. August 2015 - 1 B 40/15 -, juris Rn. 14). Zudem ist die dem Gericht im Rahmen seiner Überzeugungsbildung obliegende Sachverhalts- und Beweiswürdigung (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) grundsätzlich dem materiellen Recht zuzuordnen. Im Asylprozess kann hingegen die Verletzung materiellen Rechts als solche nicht zu einer Berufungszulassung führen, da § 78 Abs. 3 AsylG - anders als § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO - den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nicht vorsieht. Durch Mängel der gerichtlichen Sachverhalts- und Beweiswürdigung kann allenfalls der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG, § 108 Abs. 2 VwGO, Art. 103 Abs. 1 GG) verletzt sein, wenn ein besonders schwerwiegender Verstoß vorliegt (BVerwG, Beschl. v. 12. März 2014 - 5 B 48.13 -, juris Rn. 22).
- 11 Auch die als von grundsätzlicher Bedeutung gekennzeichneten Fragen, "ob in Pakistan real eine inländische Fluchtalternative für einen alleinstehenden Mann gegeben ist", "ob ein quasi nicht ausgebildeter junger Mann auf eine Großstadt in Pakistan zu verweisen ist", ob "ein aus dem Ausland zurückkehrender Asylbewerber tatsächlich in einer Großstadt "Fuß fassen" kann, und "ob einem pakistanischen Staatsangehörigen nach Rückkehr aus einem europäischen Land politische Verfolgung" drohe, rechtfertigen keine Berufungszulassung.
- 12 Hinsichtlich dieser Fragen fehlt es an einer hinreichenden Darlegung. Ein auf die grundsätzliche Bedeutung einer Tatsachenfrage gestützter Zulassungsantrag genügt nicht den Darlegungsanforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG, wenn in ihm lediglich die Behauptung aufgestellt wird, die für die Beurteilung maßgeblichen Verhältnisse stellten sich anders dar als vom Verwaltungsgericht angenommen. Es ist vielmehr im Einzelnen darzulegen, welche Anhaltspunkte für eine andere

Tatsacheneinschätzung bestehen. Der Kläger muss die Gründe, aus denen seiner Ansicht nach die Berufung zuzulassen ist, dazulegen und in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht erläutern. Hierzu genügt es nicht, bloße Zweifel an den Feststellungen des Verwaltungsgerichts im Hinblick auf die Gegebenheiten im Herkunftsland des Ausländers zu äußern oder schlicht gegenteilige Behauptungen aufzustellen. Vielmehr ist es erforderlich, durch die Benennung bestimmter Erkenntnisquellen zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür darzulegen, dass nicht die Feststellungen, Erkenntnisse und Einschätzungen des Verwaltungsgerichts, sondern die gegenteiligen Behauptungen in der Antragschrift zutreffend sind, so dass es zur Klärung der sich insoweit stellenden Fragen der Durchführung eines Berufungsverfahrens bedarf (st. Rspr. des Senats, vgl. SächsOVG, Beschl. v. 20. Mai 2018 - 3 A 120/18.A -, juris Rn. 5).

13 Der Kläger wirft hingegen die vorgenannten Fragen lediglich auf, ohne nachvollziehbar darzulegen, dass eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die von ihm behauptete Gefahr fehlender Unterhaltungsmöglichkeiten oder politischer Verfolgung für ihn in Pakistan bestehen könnte.

14 2. Der Kläger zeigt keine Divergenz des Urteils zu einer Entscheidung eines divergenzfähigen Gerichts auf.

15 Die Geltendmachung dieses Zulassungsgrundes erfordert die Darlegung, mit welchem Rechtssatz das Verwaltungsgericht von einem der in der Rechtsprechung der in § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO genannten Gerichte aufgestellten und entscheidungserheblichen Rechtssatz abgewichen sein soll. Dazu muss der Antragsteller zum einen die Entscheidung des Gerichts, von der abgewichen worden sein soll, so bezeichnen, dass er ohne langes Suchen auffindbar ist. Die Entscheidung ist in der Regel mit Datum, Aktenzeichen und Fundstelle zu benennen. Des Weiteren muss er einen gleichfalls entscheidungserheblichen Rechtssatz aus der angefochtenen Entscheidung anführen oder herausarbeiten und aufzeigen, dass der Rechtssatz der angefochtenen Entscheidung von dem in der Divergenzentscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Nicht ausreichend ist die pauschale Behauptung, die angegriffene Entscheidung weiche von der ständigen Rechtsprechung eines divergenzfähigen Gerichts ab, oder der Hinweis auf abweichende Rechtsprechung in einem ähnlichen Fall (Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 124a Rn. 215).

- 16 Diesen Anforderungen genügt das Zulassungsvorbringen nicht. Der Kläger benennt weder eine konkrete Entscheidung eines divergenzfähigen Gerichts, von der das Verwaltungsgericht bei der Urteilsfindung abgewichen sein soll, noch benennt er einen vom Verwaltungsgericht im Urteil aufgestellten Rechtssatz, der hiervon abweichen soll.
- 17 3. Der Kläger zeigt auch keinen Verfahrensfehler auf, der die Zulassung der Berufung rechtfertigt.
- 18 Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 VwGO) verpflichtet das Gericht, Anträge und Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Gerichte den Sachvortrag der Beteiligten zur Kenntnis genommen und berücksichtigt haben. Sie sind nicht verpflichtet, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen, namentlich nicht bei letztinstanzlichen, mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr angreifbaren Entscheidungen. Vielmehr müssen im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist. Geht das Gericht auf den wesentlichen Kern des Sachenvortrags einer Partei zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, in den Entscheidungsgründen nicht ein, so lässt dies auf die Nichtberücksichtigung des Vortrags schließen, sofern er nicht nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts unerheblich oder aber offensichtlich unsubstantiiert war. Der Gehörsanspruch schützt grundsätzlich nicht davor, dass das Gericht dem Vortrag der Beteiligten in materiell-rechtlicher Hinsicht nicht die aus deren Sicht gebotene Bedeutung beimisst (BVerfG, Beschl. v. 29. August 2017 - 2 BvR 863/17 -, juris Rn. 15).
- 19 Eine den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs konkretisierende gerichtliche Hinweispflicht zur Vermeidung einer Überraschungsentscheidung besteht nur dann, wenn auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Prozessverlauf nicht mit einer bestimmten Bewertung seines Sachvortrags durch das Verwaltungsgericht zu rechnen braucht. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass aus dem in Art. 103 Abs. 1 GG verbürgten Gebot des rechtlichen Gehörs grundsätzlich keine Hinweis- oder Aufklärungspflicht in Bezug auf die Rechtsansicht des Gerichts

folgt und dass das Gericht auch nicht verpflichtet ist, bereits in der mündlichen Verhandlung das mögliche oder voraussichtliche Ergebnis der Sachverhalts- oder Beweiswürdigung bekannt zu geben, weil sich die tatsächliche und rechtliche Einschätzung regelmäßig erst aufgrund der abschließenden Entscheidungsfindung nach Schluss der mündlichen Verhandlung ergibt. Dagegen kann von einer Überraschungsentscheidung nicht gesprochen werden, wenn das Gericht Tatsachen, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten, in einer Weise würdigt, die nicht den subjektiven Erwartungen eines Prozessbeteiligten entsprechen oder von ihm für unrichtig gehalten werden.

20 Soweit das Verwaltungsgericht den Vortrag des Klägers als unglaubhaft gewürdigt hat, erfolgte eine ausführliche und ins Einzelne gehende Begründung dieser Überzeugung. Hiergegen kann der Kläger nach den vorstehenden Maßstäben mit der pauschalen Behauptung eines glaubhaften Sachvortrags allenfalls das Bestehen von ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit der Entscheidung ansprechen, einem Zulassungsgrund, der nach § 78 Abs. 3 AsylG hingegen nicht gegeben ist.

21 Auch seine Rüge, das Verwaltungsgericht sei im Rahmen der Amtsermittlung verpflichtet gewesen, von ihm erkannte Widersprüche aufzuklären, kann einen Gehörsverstoß nicht begründen. Die Verfahrensrüge einer nicht ordnungsgemäßen Aufklärung des Sachverhalts ist schon kein Berufungszulassungsgrund im asylverfahrensrechtlichen Sinn. Eine mögliche Verletzung der dem Gericht gemäß § 86 Abs. 1 VwGO obliegenden Aufklärungspflicht gehört nicht zu den in § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i. V. m. § 138 VwGO bezeichneten Verfahrensmängeln, bei deren Vorliegen die Berufung zuzulassen ist (SächsOVG, Beschl. v. 5. Juli 2018 - 4 A 570/18.A -, juris Rn. 7; OVG NRW, Beschl. v. 17. Mai 2017 - 11 A 682/16.A -, juris Rn. 13 m. w. N.).

22 Eine unterbliebene, allerdings gebotene Sachverhaltsaufklärung kann zwar im Einzelfall einen Verstoß gegen das rechtliche Gehör darstellen. Eine solche Gehörsrüge (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO) kann der Kläger aber schon deshalb nicht mit Erfolg geltend machen, weil er es versäumt hat, entsprechende förmliche Beweisanträge zu stellen, um sich vor dem Verwaltungsgericht selbst das rechtliche Gehör zu verschaffen. Die nunmehr erhobene Aufklärungsrüge kann nicht dazu dienen, Beweisanträge zu ersetzen, die ein

Beteiligter in zumutbarer Weise hätte stellen können, jedoch zu stellen unterlassen hat (BVerwG, Beschl. v. 4. Juli 1983 - 9 B 10275.83 -, juris Rn. 5; Beschl. v. 13. Januar 2000 - 9 B 2.00 -, juris Rn. 2 f.).

- 23 Dass ein solcher Beweisantrag nicht gestellt wurde, wäre nur dann unerheblich, wenn sich dem Gericht auch ohne ausdrücklichen Beweisantrag eine weitere Ermittlung des Sachverhalts hätte aufdrängen müssen. In einem solchen Fall muss die Rüge jedoch schlüssig aufzeigen, dass das Verwaltungsgericht auf der Grundlage seiner Rechtsauffassung Anlass zu weiterer Aufklärung hätte sehen müssen. Es muss ferner dargelegt werden, welche tatsächlichen Feststellungen bei der Durchführung der unterbliebenen Aufklärung voraussichtlich getroffen worden wären und inwiefern das unterstellte Ergebnis zu einer günstigeren Entscheidung hätte führen können (BVerwG, Beschl. v. 21. Mai 2014 - 6 B 24.14 -, juris Rn. 11 m. w. N. Sodan/Ziekow, a. a. O. § 124 Rn. 191 f.).
- 24 Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Vor dem Hintergrund seiner unglaublichen Schilderungen bestand für das Verwaltungsgericht aber auch kein Anlass zu weiterer Aufklärung. Vielmehr wendet sich der Kläger gegen die Würdigung des Verwaltungsgerichts im Einzelfall und macht damit ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils geltend, die im gerichtlichen Asylverfahren nach § 78 Abs. 3 AsylG nicht gerügt werden können.
- 25 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.
- 26 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp